OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-412778/8/Sch/CG

Datum: Linz, 12. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau P S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2018, GZ: VStV/917301433482/2017, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. August 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf 3.000 Euro pro Eingriffsgegenstand, also insgesamt 36.000 Euro, und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 40 Stunden, also insgesamt 480 Stunden, herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt ergänzt wird:
„Sie haben als zur Vertretung nach außen befugte Person der A G GmbH, nämlich als handelsrechtliche Geschäftsführerin, wie am 5.9.2017 ……“.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 3.600 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 9. März 2018, GZ: VStV/917301433482/2017, über Frau P S wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben, wie am 05.09.2017, um 12:30, im Lokal mit der Bezeichnung ‚K ‘, in x, x, Betreiber A G GmbH von Organen des Finanzamtes x, festgestellt wurde, zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 unternehmerisch zugänglich gemacht.

Bei einer von der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde, Finanzamt x gem. § 9 Abs. 3 und 4 AVOG 2010 iVm § 10b AVOG 2010 - DV durchgeführten Kontrolle wurden folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden, mit welchen zumindest seit 22.08.2017 verbotene Ausspielungen gem. § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet wurden.

FA1), Gehäusebezeichnung ‚SKILL GAMES‘, Seriennr. 9
FA2), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA3), Gehäusebezeichnung ‚unbekannt‘, Seriennr. 9
FA4), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA5), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA6), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA7), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA8), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA9), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA10), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA11), Gehäusebezeichnung ‚KAJOT‘, Seriennr. 9
FA12), Gehäusebezeichnung ‚unbekannt‘, Seriennr. 9

Mit diesen Eingriffsgegenständen, mit welchen zumindest seit dem Aufstellungsdatum wiederholt Glücksspiele in Form von virtuellen Walzenspielen veranstaltet wurden und mit denen aufgrund der zufallsabhängigen Entscheidung über das Spielergebnis, der zu leistenden Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne deshalb in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil weder eine Konzession des Bundesministers für Finanzen vorlag, noch die mit diesen Geräten veranstalteten Ausspielungen vom Glücksspielmonopol des Bundes gem. § 4 ausgenommen noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren.
§§ 2 Abs. 1 und 4 GSpG und 52 Abs. 1 Zi. 1, drittes Tatbild, GSpG 1989 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe in Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß §
1) € 8.000,-- (für FA1)	1) 88 Stunden		1)-12) § 52 Abs. 1 Zi. 1
2) € 8.000,-- (für FA2)	2) 88 Stunden		3. Tatbild GSpG idgF
3) € 8.000,-- (für FA3)	3) 88 Stunden		
4) € 8.000,-- (für FA4)	4) 88 Stunden		
5) € 8.000,-- (für FA5)	5) 88 Stunden		

6) € 8.000,-- (für FA6) 6) 88 Stunden
7) € 8.000,-- (für FA7) 7) 88 Stunden
8) € 8.000,-- (für FA8) 8) 88 Stunden
9) € 8.000,-- (für FA9) 9) 88 Stunden
10) € 8.000,-- (für FA10) 10) 88 Stunden
11) € 8.000,-- (für FA11) 11) 88 Stunden
12) € 8.000,-- (für FA12) 12) 88 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
• 9.600,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100 € angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 105.400,--“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Die Beschwerde ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 22. August 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels teilgenommen hat. Die belangte Behörde und ein geladener Zeuge haben sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt, seitens der beschwerdeführenden Partei ist unentschuldigt niemand erschienen.

3. Begründend führt die belangte Behörde in dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis Folgendes aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene Wahrnehmung der Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels, der vorgelegten Anzeige vom 12.09.2017 erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion OÖ vom 18.09.2017 wurden Sie aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung sich schriftlich zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 09.10.2017 rechtfertigten Sie sich sinngemäß dergestalt, dass
1) Sie es bestreiten würden, die Ihnen zur Last gelegten Tat begangen zu haben, zumal die angeführte Norm unionsrechtswidrig und daher nicht anwendbar sei. Außerdem würden Sie generell die Anwendbarkeit des von der Behörde herangezogenen Glückspielgesetzes bestreiten, auch, dass Entgeltlichkeit vorliege.
2) der Spielverlauf überwiegend oder ganz zufallsabhängig ist, und die Geräte nicht betriebsbereit waren.
3) Sie beantragten weiter, den Meldungsleger zu seiner Anzeige nochmals zu insgesamt elf von Ihnen näher bestimmten Fragestellungen einzuvernehmen.
Über Ersuchen der erkennenden Behörde nahm der meldungslegende Finanzpolizist des Finanzamtes Grieskirchen Wels zu Ihren Rechtfertigungsangaben dahingehend Stellung: Betreffend der geäußerten Bedenken wegen der Unionsrechtswidrigkeit des

Glücksspielrechts wurde auf das Erkenntnis des VwGH, GZ: Ro 2015/17/0022 vom 16.03.2016 verwiesen und ausgeführt, dass die Vereinbarkeit des österreichischen Glückspielgesetzes (GSpG) mit Unionsrecht bestätigt.
Hinsichtlich der von Ihnen gestellten 11 Fragen wurde von Seiten der Finanzpolizei höflich auf die Ermittlungsergebnisse der gegenständlichen Amtshandlung hingewiesen, welche auch übermittelt wurden.

Diese Stellungnahme der Finanzpolizei wurde Ihnen mit Schreiben vom 28.11.2017 mitgeteilt, zugestellt wurde die VvEdB am 01.12.2017.

Eine abschließende Stellungnahme Ihrerseits langte ho bis dato nicht ein.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zur Anwendung:
Gemäß § 52 Abs. 1 Zi. 1 Glücksspielgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen.

Gemäß § 52 Abs. 3 GSpG ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen, wenn durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht ist.

Ob eine verbotene Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG vorliegt, ist anhand folgender gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen:
Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Glücksspielgesetz sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 Glücksspielgesetz liegt eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz sind Ausspielungen verboten, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 3 Glücksspielgesetz ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

Gemäß § 4 Abs. 1 Glücksspielgesetz unterliegen Glücksspiele nicht dem Glücksspiel-Monopol des Bundes, wenn sie
1. nicht in Form einer Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 1 und
2. a) bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge oder
   b) nur einmal zur Veräußerung eines körperlichen Vermögensgegenstandes durchgeführt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz unterliegen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes.

Gem. § 5 Abs. 1 Glücksspielgesetz sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten Ausspielungen nach § 2 Abs. 3 an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten unter Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen an Bewilligungswerber (Abs. 2) sowie besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung (Abs. 3 bis 5), der Geldwäschevorbeugung (Abs. 6) und der Aufsicht (Abs. 7)
1. in Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten oder
2. in Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten.

Die erkennende Behörde kommt zu folgenden Erwägungen:
Bei der am 12.09.2017 durchgeführten Kontrolle von der Finanzpolizei wurden die im Spruch angeführten Glücksspielgeräte (12 Walzenspiele) betriebsbereit vorgefunden. Mit diesen wurden zumindest seit 22.08.2017 wiederholt Glücksspiele durchgeführt.

Zur Glücksspieleigenschaft bei virtuellen Hunderennen und Walzenspielen führt der VwGH aus, dass das ‚Setzen' auf eine bestimmte Reihenfolge des Einlaufes von Hunden bei maschinell zufällig ausgewählten aufgezeichneten Rennen sich nicht wesentlich unterscheidet vom Spiel an elektronischen Apparaten, die zufällig bestimmte Zahlen- oder

Symbolkombinationen kreieren. Der Unterschied, dass in letzterem Fall von vornherein durch die Spielregel festgelegt ist, bei welcher aufscheinenden Kombination ein Gewinn eintritt, während bei den virtuellen Hunderennwetten der Spieler durch die Nennung von Hunden (bzw. deren diesen zugeordneten Nummern) selbst diese Kombination festlegt, ändert nichts daran, dass die Entscheidung, ob diese Kombination eintritt, von der Auswahl (des gezeigten Rennens) mittels Zufallsgenerators abhängt. Der Spieler hat somit keinen Einfluss auf das Spielergebnis, welches ausschließlich von der zufälligen Auswahl durch den Apparat abhängt (VwGH 2008/17/0175 v. 27.4.2012).

Durch die zuletzt genannte Entscheidung des VwGH vom 27.04.2012 bedarf es keiner weiteren Erwägungen, dass es sich bei virtuellen Walzenspielen sehr wohl um Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG handelt.

Da die kumulativen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs 1 GSpG erfüllt sind, liegt eine Ausspielung iSd GSpG vor. Weil für diese Ausspielungen weder eine Bewilligung nach dem Glückspielgesetz noch eine Bewilligung für eine Landesausspielung in Form einer Einzelaufstellung im Sinne des § 5 GSpG vorlag und auch keine Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol zutreffend waren, waren diese Ausspielungen verboten. Es wurde somit in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen.

Die Abgabenbehörde hat Sie als Lokalbetreiberin (Zugänglichmacher) des Lokales ‚K ' in x, x, ermittelt, in die gegenständlichen Glücksspielgeräte zugänglich gemacht wurden.

Es ist daher als erwiesen anzunehmen, dass Sie vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG unternehmerisch zugänglich gemacht haben.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von sach- und fachkundigen Organen der Abgabenbehörde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung einwandfrei festgestellt werden konnte und Ihrerseits Äußerungen dagegen unterblieben sind. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Es ist als erwiesen anzunehmen, dass Sie vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG zugänglich gemacht haben.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von sach- und fachkundigen Organen der Abgabenbehörde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Die verhängte Geldstrafe, von € 8.000,- pro Gerät liegt im unterem Bereich der gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe bei Übertretungen des GSpG mit mehr als drei Geräten (Wiederholungsfall).

Die Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das durch die Strafdrohung geschützte Interesse am Schutz des staatlichen Glückspielmonopols, das öffentliche Interesse an der kontrollierten Durchführung von Glücksspielen und damit zusammenhängenden ordnungs- und fiskalpolitischen Zielsetzungen im Interesse der Allgemeinheit. Deshalb war der Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht gering. Auch das Verschulden konnte nicht als geringfügig angesehen werden, weil nicht erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Tatbestandes bei gehöriger Aufmerksamkeit nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung lagen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor.

Da der Behörde Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt waren, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens ca. € 1.500,— netto monatlich beziehen.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, in die von der Beschwerdeführerin am Tag der Verhandlung vorgelegte ergänzende Stellungnahme und Befragung des bei der Beschwerdeverhandlung anwesenden Vertreters des Finanzamtes Grieskirchen Wels.
Eine Zeugenbefragung ist in der Verhandlung nicht durchgeführt worden, da kein Kontrollorgan, das bei der Amtshandlung tätig gewesen war, verfügbar war, dies urlaubs- bzw. krankheitsbedingt.
Zumal allerdings die Glücksspielgeräte unmittelbar nach Kontrollbeginn heruntergefahren worden waren, wie im Formular GSp26 festgehalten, hätte sich die Befragung ohnedies nur auf diesen Umstand beziehen können bzw. auf allfällige sonstige Beobachtungen bei der Amtshandlung. Aus dem Akt, insbesondere dem erwähnten Formular, geht allerdings zweifelsfrei hervor, dass Spielerbeobachtungen durchgeführt worden waren bzw. jedenfalls die Geräte zu Beginn der Kontrolle noch betriebsbereit waren und kurzzeitig auch probebespielt werden konnten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

Eingangs wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis verwiesen.
Im Hinblick auf die im vorliegenden Beschwerdeverfahren, aber auch vorangegangen in zahlreichen anderen, immer wieder vorgebrachten Zweifel an der Unionsrechtskonformität der österreichischen Glücksspielregelungen wird auf das jüngste Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. In der Entscheidung vom 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048–0049, hat sich der Gerichtshof ausführlich und höchst aussagekräftig mit dieser Frage auseinandergesetzt. Darin kommt er „neuerlich zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vom EuGH

geforderten Gesamtwürdigung von einer Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des GSpG nicht auszugehen ist, weil mit diesem die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden“ (vgl. Rn 91 mit Verweis auf die Leitentscheidung vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022, Rn 115).
Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

6. Zur Strafbemessung:
Die belangte Behörde ist bei ihrer Straffestsetzung davon ausgegangen, dass hier ein Wiederholungsfall im Sinne des § 52 Abs. 2 GSpG mit mehr als 3 Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen vorlag, der einen Strafrahmen von 6.000 Euro bis 60.000 Euro bedinge.
Im Hinblick auf den Tatzeitpunkt 5. September 2017, der gegenständlich relevant ist, konnten solche rechtskräftigen Vormerkungen nicht festgestellt werden.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt daher die Ansicht, dass zu diesem Zeitpunkt noch der Strafrahmen von 3.000 Euro bis 30.000 Euro gilt. Ausgehend davon wurde die Geldstrafe im Sinne der Mindeststrafe bemessen.
Die derzeitlich im Hinblick auf die Beschwerdeführerin anhängigen Verfahren waren bezüglich Strafbemessung noch nicht relevant.
Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse wird auf die Ausführungen im Straferkenntnis verwiesen, aufgrund der Verhängung der Mindeststrafe sind diese aber ohnehin nicht entscheidungsrelevant.

7. Die Ergänzung des Spruches am angefochtenen Straferkenntnisses ist gesetzlich begründet (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0127, Ra 2017/17/0886 vom 10.8.2018 ua.) und stützt sich auf den entsprechenden Firmenbucheintrag.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und zum Beschwerdeverfahren sind in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Verwiesen wird an dieser Stelle insbesondere auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048-0049, und die dort angeführte zahlreiche einschlägige Judikatur.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön